



**Departement des Innern
Amt für soziale Sicherheit
Ambassadorshof
4509 Solothurn**

Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf zur „Revision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; neues Erwachsenenenschutz-, Personen- und Kindesrecht“

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP des Kantons Solothurn dankt für die Gelegenheit zur Einreichung einer Vernehmlassung. Wir äussern uns zunächst zu einzelnen Überlegungen und Erwägungen in der Botschaft. Abschliessend folgt die Beantwortung der gestellten Fragen.

I. Bemerkungen zu einzelnen Erwägungen:

1. Familiengericht

a) Ideallösung

Der Vernehmlassungsentwurf geht im Einklang mit dem beigezogenen Experten davon aus, dass die Übergabe der Kindes- und Erwachsenenenschutz Aufgabe an ein spezialisiertes Familiengericht eine Ideallösung darstellen würde (S. 21). Trotz dieser Feststellung wird jedoch diese Lösung nicht weiterverfolgt, sondern die Verwaltungslösung in Form einer Angliederung an die Oberämter favorisiert. Dabei werden gegen die Gerichtslösung wenig stichhaltige Argumente ins Feld geführt, welche den Eindruck erwecken, dass bei der vorgeschlagenen Verwaltungslösung finanzielle Erwägungen den Ausschlag gegeben haben.

Der Vernehmlassungsentwurf geht jedoch unseres Erachtens in finanzieller Hinsicht von unzutreffenden Prämissen aus; darauf ist nachstehend zurückzukommen.

b) Scheinargumente gegen die Gerichtslösung

Vorerst jedoch kurz zu den Argumenten, welche gemäss Vernehmlassungsentwurf gegen die Gerichtslösung sprechen:

- Notwendige Änderung der Kantonsverfassung: Im Kanton Solothurn wurde vor nicht allzu langer Zeit im Strafbereich eine tiefgreifende Umstrukturierung vorgenommen, welche die Hürde der Volksabstimmung mühelos meisterte (Einführung der neuen StPO mit der Einführung des Staatsanwaltsmodells per 1.8.2005). Auch die soeben erfolgte Einführung der neuen eidgenössischen



Prozessordnungen (Strafprozessordnung und Zivilprozessordnung) brachte eingreifende Änderungen mit sich, die Verfassungsänderungen nötig machten. Mit der Einführung eines Familiengerichts wird ein neues Gericht eingeführt, was nicht gleichbedeutend ist mit einer „erheblichen Veränderung der Gerichtslandschaft“, wie dies in der Vernehmlassung ausgeführt wird, zumal ja nicht ausgeschlossen wäre, dass dieses Gericht einem bestehenden Gericht angegliedert würde.

- Die Amtsgerichte entscheiden eine Vielzahl ihrer Fälle in Anwendung der Offizial- und Untersuchungsmaxime und dies im Strafrecht wie insbesondere auch im Familienrecht. Sie bedürfen hierzu entgegen den Ausführungen in der Vernehmlassung nicht über eigene Abklärungsstäbe, da die Gerichte die Abklärungsaufträge an externe Stellen (z.B. Einholung eines Gutachtens) übergeben. Gleich wird es sich bei einem Familiengericht verhalten, wie dies für die vorgeschlagene Kinds- und Erwachsenenschutzbehörde ebenso vorgesehen ist. Es handelt sich dabei um einen Spruchkörper und nicht um eine Abklärungsstelle. Die Gerichte sind sich somit durchaus gewohnt, in Anwendung der Offizialmaxime zu arbeiten.
- Wie im Vernehmlassungsentwurf zutreffend ausgeführt, spricht für die Gerichtslösung die Einheit der Zuständigkeit in Kinderschutzangelegenheiten.
- Es ist im Weiteren im Vernehmlassungsentwurf nicht näher begründet, warum die Anwendung der Eidgenössischen Zivilprozessordnung zu teureren und komplizierteren Verfahren führen würde. Zur Wahrung des Rechtsschutzes aller betroffenen Personen muss nämlich unabhängig vom Verfahrensrecht ein entsprechender Aufwand betrieben werden.

Wir stellen damit zusammenfassend fest, dass keine schlüssigen Argumente vorgebracht werden, welche gegen eine Gerichtslösung sprechen.

c) Kostenfolgen

Wie erwähnt, sind aus der Sicht der SP Solothurn die finanziellen Annahmen, welche in der Arbeitsgruppe gemacht wurden, nicht zutreffend. Dies aus folgenden Gründen:

Auszugehen ist von einem Familiengericht, welches Spruchbehörde und nicht Abklärungsstelle ist. Das Familiengericht wird somit primär Entscheidungen treffen; die Erarbeitung der Grundlagen für diese Entscheidungen werden aber weiterhin die Regionalen Sozialbehörden leisten, die mit dem neuen Sozialgesetz eingeführt worden sind. Diese werden auch nach der Einführung des neuen Erwachsenenschutzrechts weiterhin bestehen und ihre Aufgaben unverändert wahrnehmen. Diese Regionalen Sozialbehörden sind professionell eingerichtet und die Zusammenarbeit mit den heutigen Regionalen Vormundschaftsbehörden klappt, soweit dies aus unserer Sicht beurteilbar ist, bestens. Es ist davon auszugehen, dass die Zusammenarbeit der einzelnen Sozialbehörden mit dem neuen Spruchkörper ebenso gut funktionieren wird.

Auf Grund der Erfahrungen von 3 aktuellen Präsidenten Regionaler Vormundschaftsbehörden, die knapp 20% der Bevölkerung des Kantons Solothurn repräsentieren, und die insgesamt einen Aufwand von etwa 30% eine Vollzeitstelle haben, gehen wir davon aus, dass die Annahmen im Vernehmlassungsentwurf hinsichtlich erforderlichem Personalaufwand unzutreffend sind.

Wie bereits erwähnt, wird die zu errichtende Fachbehörde eine Spruchbehörde und nicht eine Abklärungsstelle sein. Die Abklärungsarbeit, z.B. beim Eingang einer Gefährdungsmeldung oder bei der Frage, ob eine vormundschaftliche Massnahme angeordnet werden muss, wird weiterhin durch



die Regionalen Sozialdienste geleistet werden, welche hierzu fachlich kompetent sind und vor Ort rasch agieren können und dazu auch bereits über die nötige Erfahrung verfügen.

Unter Hochrechnung des Aufwandes von 3 aktuellen Präsidenten einer Regionalen Vormundschaftsbehörde ergibt sich für ein kantonales Familiengericht folgender personeller Bedarf:

- 200 Stellen-% für das Präsidium (inkl. Stellvertretung) der Fachbehörde (Juristen)
- 600 Stellen-% für die weiteren Mitglieder der dreiköpfigen Fachbehörde (z.B. 12 50%-Stellen)
Diese weiteren Mitglieder oder eben Richter verfügen über eine Ausbildung im medizinischen, psychiatrischen, psychologischen, pädagogischen und treuhändischen Bereich und werden vom Präsidium je nach Thematik eingesetzt.
- 300 Stellen-% Sekretariat

Die zu errichtende Fachbehörde wird somit als Spruchkörper mit einem personellen Aufwand in etwa der dargelegten Grössenordnung funktionieren können obwohl dieser im neuen Recht zusätzliche Aufgaben übertragen werden, denn deren professionelle Besetzung und Organisation sollte eine entsprechend effizientere Geschäftserledigung ermöglichen. Unter diesen Umständen müssen die im Vernehmlassungsentwurf getroffenen personellen Annahmen als unzutreffend und übermässig qualifiziert werden. Damit verliert aber auch das aufgeführte Kostenargument entscheidend an Bedeutung.

2. Verwaltungslösung

a) zu knappe Anzahl Massnahmen / zu geringe Einzugsgebiete

Wenn eine Verwaltungslösung realisiert werden soll, ist darauf hinzuweisen, dass die geplanten drei neuen Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden, die den Oberämtern angegliedert werden sollen, die gestellten Anforderungen in der vorgeschlagenen Form nicht zu erfüllen vermögen. Wie in der Botschaft dargelegt ist, ist eine solide Qualität der Behörde nur zu erreichen bei minimal 1'000 laufenden Massnahmen bzw. ca. 250 jährlich neu anzuordnenden Massnahmen bzw. einem Einzugsgebiet von minimal 50'000 – 100'000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Sowohl das Einzugsgebiet wie die Zahl der Massnahmen, erreichen dieses Minimum in den geplanten drei Regionen nicht oder nur ganz knapp. Hingegen wäre sowohl vom Einzugsgebiet her wie von der Zahl der Massnahmen eine einzige Behörde für den Kanton optimal.

b) untaugliche Angliederung an Oberämter

Die Angliederung an die verschiedenen Oberämter würde, wie in der Botschaft dargelegt, wohl dazu führen, dass die Oberamt männer die Präsidien übernehmen würden, was einerseits der Grundanforderung nach Fachkompetenz zuwiderliefe, andererseits auch zu zusätzlichem Personal und Koordinationsaufwand führen würde, wobei die Gefahr widersprechender Praxen der verschiedenen Behörden bestehen bliebe.

c) Vorteile einer zentralen Lösung

Neben dem einfacheren Aufbau des entsprechenden Fachwissens und der notwendigen Praxis durch ein optimales statt minimales Einzugsgebiet ist mit Sicherheit auch die Organisation eines Pikettdienstes und der Stellvertretung wesentlich einfacher und günstiger zu realisieren, wenn eine



einzigste Behörde geschaffen wird. Diese kann ohne Probleme auch dezentral tagen und mit allen Sozialregionen zusammenarbeiten, wie dies heute auch die zentrale kantonale Aufsichtsbehörde, das Departement des Innern, tut.

d) Fürsorgerische Unterbringung (Botschaft Ziff. 1.5.7)

Schliesslich ist mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass die vorgeschlagene Lösung bei der fürsorgerischen Unterbringung dem Gedanken der neuen Gesetzgebung diametral widerspricht. Ein wirksamer Rechtsschutz wird durch die vorgeschlagene Lösung erschwert und gegenüber der heutigen Lösung bedeutend verschlechtert.

Nach Art. 429 ZGB ist zur Anordnung der Unterbringung die Erwachsenenschutzbehörde zuständig. Die Kantone können daneben geeignete Ärzte und Ärztinnen bezeichnen, die die fürsorgerische Unterbringung für eine kurze Zeit, maximal sechs Wochen, anordnen dürfen. Nach 447 Abs. 2 ZGB hört die Erwachsenenschutzbehörde im Fall einer fürsorgerischen Unterbringung die betroffene Person in der Regel als Kollegium an, bevor sie entscheidet. Wenn nötig, ordnet sie die Vertretung der betroffenen Person an und bezeichnet als Beistand eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person (Art. 449a ZGB).

Der Vorschlag in der Botschaft sieht vor, dass bei der fürsorgerischen Unterbringung, der stärksten Einschränkung in der persönlichen Freiheit, welche im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht möglich ist, die neue zu schaffende Fachbehörde entgegen den Vorgaben des Gesetzes faktisch nicht mehr zuständig sein wird oder nur noch in Ausnahmefällen. Die Einweisungsentscheide sollen in aller Regel von Ärztinnen oder Ärzten getroffen werden, ohne geordnetes Verfahren und ohne die Möglichkeit, einen Beistand im Verfahren zuziehen zu können. Im Unterschied zur heutigen Regelung, wo diese Entscheide von Ärzten vom Departement innert 48 bis 72 Stunden überprüft und bestätigt oder aufgehoben werden, sollen diese Entscheide neu für die maximal zulässige Dauer von sechs Wochen gelten, ohne dass die dafür eigentlich zuständige spezialisierte Erwachsenenschutzbehörde mitwirkt oder diese Entscheide überprüft.

Wie in der Botschaft zu Recht festgehalten und aus der Praxis bekannt ist (S. 31), kann bei einer Einweisung durch Ärztinnen und Ärzte das Verfahrensrecht nur ungenügend umgesetzt werden. Zudem kommen diese immer in einen Rollenkonflikt, indem sie zwangsläufig die medizinische Notwendigkeit einer Behandlung und fürsorgerischen Betreuung oder Unterbringung stärker gewichten als die rechtliche Zulässigkeit.

Der in der Botschaft als Verbesserung dargelegte Ausbau der ärztlichen Einweisungen unter Ausnützung der Maximalkompetenz führt so zu einer massiven rechtlichen Verschlechterung der Patienten.

II. Fazit

Die SP des Kantons Solothurn befürwortet die von fachlicher Seite vorgeschlagene Ideallösung, nämlich die Schaffung eines Kantonalen Familiengerichts. Es ist von ausserordentlicher Wichtigkeit, dass im sensiblen Bereich des Erwachsenenschutz-, Personen- und Kindesrechts, in welchem der Kontakt mit den schwächeren Gliedern unserer Gesellschaft an der Tagesordnung ist, erfahrene und qualifizierte Fachleute eingesetzt werden und den bundesrechtlichen Anforderungen damit zum Durchbruch verhelfen. Die Gerichtslösung ist angesichts des erforderlichen personellen Aufwandes finanziell tragbar.



Wie der Fall ‚Bonstetten‘ eindrücklich aufzeigt (vgl. NZZ vom 2. Februar 2010, S. 17), sind Laienbehörden mit den hohen Ansprüchen des Kinds- und Erwachsenenschutzrechts an die Anwender überfordert. Demnach gilt es das vorrangige Postulat der Gesetzesnovelle nach Fachkompetenz der Behördenmitglieder auch im Kanton Solothurn vorbehaltlos umzusetzen.

Falls dennoch eine Verwaltungslösung realisiert werden soll, ist eine einzige zentrale Behörde vorzusehen.

Die SP des Kantons Solothurn wehrt sich zudem entschieden gegen die Möglichkeit der Wahl des Vorstehers des Oberamtes zum Präsidenten einer Erwachsenen- und Kindesschutzbehörde.

Bei der Regelung der fürsorglichen Unterbringung soll die Einweisung durch Ärztinnen und Ärzte die Ausnahme bleiben und jedenfalls wie heute unverzüglich von der Erwachsenenschutzbehörde überprüft und bestätigt oder aufgehoben werden.

III. Fragebogen

1. **Nein**
2. **Nein**
3. **Nein**
4. **Ja**
5. **Nein**

Wir danken Ihnen für die Aufnahme unserer Anliegen in der Vorlage.

Freundliche Grüsse.

SP des Kantons Solothurn

Niklaus Wepfer, Parteisekretär

Solothurn 25. Februar 2011